



**ENDBENUTZER - LIZENZVERTRAG
(EULA)
DER FC-DIGITALISIERUNG GMBH**

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltung der Vertragsbedingungen	3
§2 Vertragsgegenstand	3
§3 Preise und Zahlung	4
§4 Rechte des Lizenznehmers	6
§5 Pflichten des Lizenznehmers	6
§6 Gewährleistung und Verfügbarkeit der Software	8
§7 Mängelhaftung / Gewährleistung	9
§8 Gewährleistungsausschluss	10
§9 Haftungsbeschränkung	10
§10 Updates und Upgrades der Software	11
§11 Ende der Nutzungsrechte	11
§12 Übertragung des lizenzierten Nutzungsrechts	11
§13 Geheimhaltung	12
§14 Verstoß gegen Lizenzbedingungen	12
§15 Datenschutz	13
§16 Schlussbestimmung	13
§17 Salvatorische Klausel	14

Durch die Verwendung des Softwareproduktes Prio365 erklären Sie sich als natürliche oder juristische Person mit dieser Vereinbarung einverstanden. Wenn Sie diesen EULAs nicht zustimmen, dürfen Sie die Software nicht verwenden.

§1 Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1 Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA - End User License Agreement) kommt zwischen Ihnen - nachstehend auch Lizenznehmer genannt - und der FC-Digitalisierung GmbH - nachstehend auch FCD genannt - zustande. Für die Lizenzierung/den Kauf von Software und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Lizenzbestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen ([Link zu AGBs](#)) der FCD Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Der Lizenznehmer bestätigt, die AGBs der FCD zu Kenntnis genommen zu haben. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die gegenständlichen Lizenzbedingungen der FCD hinsichtlich der Softwarenutzung und weiterer softwarespezifischer Regelungen und der damit einhergehenden Rechte und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt. Sollten die AGBs der FCD von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Lizenzbestimmungen.
- 1.2 Abweichungen von den in diesen Lizenzbedingungen genannten Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der FCD schriftlich anerkannt wurden. Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen. Diese Lizenzbedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Lizenznehmer und FCD dar und ersetzen jegliche andere Mitteilungen und Aussagen in Werbeunterlagen in Bezug auf die Software und die Dokumentation.

§2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand ist die dem Lizenznehmer zeitlich befristete oder unbefristete, entgeltliche oder unentgeltliche Softwarebereitstellung und Nutzung von Prio365 in Form von Software-as-a-Service (nachfolgend hier bezeichnet als „SaaS“). Inhalt sind dabei die in den Auftragsvereinbarungen näher bestimmten Softwareanwendungen einschließlich zugehöriger Informationen (zusammen auch und nachfolgend hier bezeichnet als „Software“) sowie deren Nutzung durch seitens der FCD zur Verfügung gestellter Plattform. Mit Registrierung bzw. Beauftragung akzeptiert der Lizenznehmer diese Bedingungen.
- 2.2 Die Software richtet sich ausschließlich an Unternehmen, Institutionen, Verbände, Organisationseinheiten und freiberuflich Tätige, die als natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen, institutionellen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Rechte und Regelungen für private Endverbraucher sind daher nicht zutreffend und somit ausgeschlossen.
- 2.3 Der Lizenznehmer hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- 2.4 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass für die Nutzung der Software einzelne oder mehrere Dienste, Cloud-Lösungen oder Anwendungen von Drittanbietern

insbesondere von Microsoft notwendig sind. Hierbei muss jedem Benutzer der Software eine gültige Lizenz des entsprechenden Dienstes, der Cloud-Lösung oder Anwendung des Drittanbieters zugewiesen werden. Sofern der Lizenznehmer einzelne Dienste, Cloud-Lösungen oder Anwendungen nicht lizenziert hat, können diese Dienst auch nicht in der Software genutzt bzw. implementiert werden. Hiermit ist der Lizenznehmer ausdrücklich einverstanden. Sollte aufgrund der fehlenden Lizenzierung von Diensten, Cloud-Lösungen oder Anwendungen von Drittanbietern die Funktionsfähigkeit der Software nicht gegeben oder eingeschränkt sein, stellt dies keinen Mangel im Sinne von § 7 dieser Lizenzbedingungen dar. Die zur Nutzung der Software notwendige Lizenzierung von Diensten, Cloud-Lösungen oder Anwendungen von Drittanbietern ist dem Dokument „Nutzungsvoraussetzungen Prio365“ zu entnehmen. Dieses Datenblatt wird durch die FCD bereitgestellt.

- 2.5 Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
- 2.6 Produktbeschreibungen und Darstellungen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der FCD.
- 2.7 Die FCD erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 2.8 Die Software wird nur als ganzes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen.
- 2.9 Die FCD behält sich alle nicht ausdrücklich in diesen EULAs erwähnten Rechte vor.

§3 Preise und Zahlung

- 3.1 Maßgebend sind die von der FCD genannten Preise in EURO zuzüglich der bei Bereitstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie der ggf. relevanten Setupkosten. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Bereitstellungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- 3.2 Die Rahmenbedingungen dritter Parteien, wie die des Internetproviders verzögern ggf. die Bereitstellung oder Nutzung. Bei der Nutzung der Software ggf. anfallende Gebühren durch Dritte sind vom Lizenznehmer oder demjenigen zu tragen.
- 3.3 Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich ohne Abzug sofort bei Bereitstellung der Software fällig.
- 3.4 Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.5 Schulungs- und Installations- sowie andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, bei der Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 3.6 Der für die Software bzw. die Lizenzen zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Einmalbeträge (z.B. einer einmaligen Einrichtungsgebühr) oder wiederkehrende Beträge (z.B. eine von der Anzahl der gebuchten Nutzungseinheiten (Lizenzen) abhängigen jährlichen oder monatlichen Nutzungsgebühr und / oder einer festen monatlichen Grundgebühr). Es können zusätzlich Gebühren berechnet werden (z.B. Setup-Gebühren). FCD wird den Lizenznehmer im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren. Die Grund- und Nutzungsgebühr wird mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit und

danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit für die Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus voll fällig.

- 3.7 Wiederkehrende Gebühren für die Software oder begleitende Leistungen werden ab dem Bereitstellungsdatum, d.h. dem Vertragsbeginn berechnet. Dieses Datum für die Software ist der Tag an dem FCD an den Lizenznehmer die gebührenpflichtige Komponente zur Nutzung bereitstellt. Wiederkehrende Gebühren für die Software – abhängig vom gewählten Tarif – werden dem Lizenznehmer monatlich bzw. jährlich im Voraus, bezogen auf das Bereitstellungsdatum zu Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode berechnet.
- 3.8 Nachträglich beauftragte Erweiterungen zum Hauptvertrag (sog. Upgrades) werden auf Basis der vereinbarten Laufzeit anteilig in Rechnung gestellt. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Erweiterung aktuellen Preise gemäß Preisliste.
- 3.9 Eine Erhöhung der gebuchten Lizenzen innerhalb des laufenden Hauptvertrags ist jederzeit möglich. Ein Wechsel in ein höheres Leistungspaket (Tarifwechsel) ist ebenfalls jederzeit möglich und begründet einen neuen Vertragsabschluss mit entsprechend neuer Vertragslaufzeit. Die Reduzierung der gebuchten Lizenzen (Downgrade) oder ein Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket (Tarifwechsel) entspricht einer Teilkündigung und ist fristgemäß mit Wirkung zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit oder davor mit Zustimmung von FCD möglich. Im Falle einer Teilkündigung ist dem Lizenznehmer bekannt, dass er auf Benutzerlizenzen und Funktionen, die danach nicht mehr zum Leistungsumfang gehören, und dort eingestellte Inhalte ggf. nicht mehr zugreifen kann. Im Falle einer Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die zusätzlichen Nutzungseinheiten gelten die Preise von FCD gemäß der bei Bestellung der zusätzlichen Nutzungseinheiten gültigen Preisliste.
- 3.10 Die Rechnungsstellung erfolgt auf elektronischem Wege. Die Rechnung gilt dem Lizenznehmer als zugegangen, wenn sie in seinen Verfügungsbereich gelangt ist. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf kostenfreie Übersendung einer Rechnung auf dem Postweg besteht nicht.
- 3.11 Die Nutzung der Software ist – außer im Rahmen einer angebotenen Testphase – erst nach Bestätigung der erfolgreichen Zahlung des Rechnungsbetrages durch den gewählten Zahlungsdienstleister zulässig und möglich. Bei Zahlung auf Rechnung ist die Nutzung spätestens nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages zulässig und möglich.
- 3.12 Kommt der Lizenznehmer für über einen Monat mit der Bezahlung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts mit der Bezahlung des Entgeltes in Verzug, so ist FCD berechtigt, den Zugang zu den Leistungen einzuschränken. FCD ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Preise zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn FCD einen höheren oder der Lizenznehmer einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt FCD vorbehalten und von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 3.13 Bei Kündigung finden die Inhalte hinsichtlich § 11 Anwendung.

§4 Rechte des Lizenznehmers

- 4.1 Der Lizenznehmer erhält nach Vertragsabschluss das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software zu benutzen. Ein Eigentum an der Software und damit verbundener Komponenten wird damit nicht erworben.
- 4.2 FCD behält sich das Recht zur Nutzungseinschränkung der Software bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Bereitstellungen. FCD ist berechtigt, die Nutzung der Software zu untersagen und diese zurückzunehmen, wenn der Lizenznehmer sich vertragswidrig verhält.
- 4.3 Alle dem Lizenznehmer von der FCD überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.
- 4.4 Die FCD kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch die FCD nicht sofort unterlässt.
- 4.5 Der Lizenznehmer darf die Software nur in Umgebungen bzw. auf solchen Konfigurationen einsetzen, für die FCD die Freigabe erklärt hat.
- 4.6 Die Software, sämtliche Zusatzprogramme, die verwendeten Symbole, das Logo von Prio 365, schriftliche Unterlagen sowie Dokumentationen sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungs- und gewerblichen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen oben benannten Gegenständen, welche die FCD dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der FCD zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die FCD entsprechende Verwertungsrechte.
- 4.7 Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der FCD, die dem Lizenznehmer vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der FCD und sind nach § 13 geheim zu halten.

§5 Pflichten des Lizenznehmers

- 5.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der FCD unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Jeder Lizenznehmer testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Lizenznehmer im Rahmen der Nacherfüllung und eines eventuellen Pflegevertrages bekommt.
- 5.2 Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen. Dabei hat der Lizenznehmer insbesondere notwendige Einstellungen an seiner Firewall, Virenschutz- oder ähnlichen Datenschutzmechanismen sowie

seinem Netzwerk bzw. seinem Server vorzunehmen. Das Risiko einer Inkompatibilität der Software mit der eingesetzten Soft- oder Hardware des Lizenznehmers geht nicht zu Lasten der FCD.

- 5.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die FCD von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und zu verteidigen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die auf Grund der vertragswidrigen Verwendung der Software entstehen oder daraus resultieren.
- 5.4 Der Lizenznehmer ist vorbehaltlich § 69e UrhG nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompilem, oder zu deassemblieren.
- 5.5 Das Logo und/oder die Marken der FCD dürfen nicht vom Lizenznehmer verwendet oder verändert werden, es sei denn, die Geschäftsleitung der FCD hat einer Verwendung oder Veränderung vorher schriftlich zugestimmt.
- 5.6 Der Lizenznehmer hat beim Einstellen von Inhalten die anwendbaren Gesetze (z.B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrecht), die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sowie sämtliche Rechte Dritter zu beachten. Der Lizenznehmer wird keine Inhalte einstellen, welche Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen. Weiterhin wird er nicht gegen Teile der Bevölkerung oder eine Gruppe von Menschen aus rassistischen, religiösen oder sonstigen Motiven hetzen, nicht gegen sie aufstacheln und sie nicht verleumden. Der Lizenznehmer wird keine pornografische oder gegen das Jugendschutzgesetz verstoßende Inhalte einstellen. Der Lizenznehmer wird keine Inhalte einstellen, welche gegen die Menschenwürde verstoßen, den Krieg verherrlichen, oder anderweitig gewaltverherrlichende Darstellungen oder Beschreibungen beinhalten. Der Lizenznehmer wird keine Anleitungen oder Beschreibungen einstellen, die zum Durchführen einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen. Die FCD übernimmt keine Verantwortung für die vom Lizenznehmer bereitgestellten Inhalte.
- 5.7 Der Lizenznehmer ist zur sorgfältigen Prüfung verpflichtet. Zudem ist er verpflichtet, die von ihm bereitgestellten Inhalte und Daten auf Viren o.ä. zu untersuchen. Eine Prüfpflicht für FCD besteht diesbezüglich nicht.
- 5.8 Es obliegt dem Lizenznehmer, für seine Nutzer die grundsätzlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der Software zu schaffen, soweit dies in seinem Verantwortungs- und Einflussbereich liegt.
- 5.9 Es obliegt dem Lizenznehmer, seine Endgeräte nach den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten, Betriebssystem- und Browsersoftware zeitnah mit aktuellen Sicherheitsupdates zu versorgen.
- 5.10 Es obliegt dem Lizenznehmer die Sicherheit und Integrität der verwendeten Passwörter zu gewährleisten.
- 5.11 Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt haben, hat der Nutzer diese unverzüglich zu ändern. Auf PC, Netzlaufwerken, Cloud-Speichern, USB-Sticks, in Passwortverwaltungs-Programmen und anderen Medien dürfen sie nur in ausreichend verschlüsselter Form gespeichert werden.
- 5.12 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, FCD bei der Ursachenfeststellung und -beseitigung von Funktionsfehlern, die der Lizenznehmer FCD gemeldet hat, in angemessenem und zumutbarem Umfang zu unterstützen. Dies schließt die Bereitstellung von notwendigen

Informationen sowie die Möglichkeit zur Rückfrage bei ggf. betroffenen Nutzern ein. FCD behält sich das Recht vor, den zugesicherten Funktionsumfang des betroffenen Programmtails vorübergehend durch einen Workaround zu ermöglichen.

- 5.13 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, etwaige Änderungen seiner Rechnungsadresse und/oder Zahlungsdaten zeitnah einzupflegen. Kosten, die FCD durch nicht zustellbare Rechnungen, fehlgeschlagene Einzugsversuche, Rücklastschriften und sonstige zusätzliche Inkasso-Aufwände entstehen, trägt der Lizenznehmer alleine und in vollem Umfang.

§6 Gewährleistung und Verfügbarkeit der Software

- 6.1 FCD bemüht sich um eine ständige Verfügbarkeit der Software. Der Lizenznehmer anerkennt jedoch, dass bereits aus technischen Gründen und aufgrund der Abhängigkeit von äußeren Einflüssen z.B. im Rahmen der Fernmeldenetze eine ununterbrochene Verfügbarkeit nicht realisierbar ist, weswegen kein Anspruch des Lizenznehmers auf ständige Zugriffsmöglichkeit besteht. Lediglich vorübergehende Zugriffsbeschränkungen gewähren weder Gewährleistungsansprüche noch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über die Verhinderung des Zugriffs aufgrund der Beherrschbarkeit der FCD entzogener äußerer Einflüsse hinaus, behält diese sich eine zeitliche und/oder umfängliche Zugriffsbeschränkung insbesondere für den Fall vor, dass technischer Verbesserungen eingepflegt werden sowie zur Beseitigung von Fehlern und Störungen etc.

- 6.2 FCD ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn:

- diese Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte FCD nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die FCD zu vertreten hat,
- neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen,
- die vereinbarten Leistungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder dem Datenschutz entsprechen oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist, oder
- vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden, die vereinbarte Soll-Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt und die damit verbundene Leistungsänderung zumutbar ist.

Leistungsänderungen nach werden dem Lizenznehmer mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden auf elektronischem Wege mitgeteilt. Die Zustimmung des Lizenznehmers zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn der Lizenznehmer der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird FCD auf die Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen.

- 6.3 Die Verfügbarkeit der SaaS-Plattform beträgt **99,5%** im Jahresmittel.

- 6.4 FCD behält sich zeitweilige Beschränkungen der vertraglichen Leistungen im Hinblick auf sicherheitsrelevante Maßnahmen (insbesondere durch Wartungsarbeiten) oder Kapazitätsgrenzen vor.

- 6.5 Die Nutzung der Software setzt eine ständige Verbindung zum Internet über einen Breitbandinternetanschluss (z.B. DSL-, Kabel- oder Glasfaseranschluss) oder eine mobile Datenverbindung voraus. FCD weist darauf hin, dass die Nutzung der Software über eine mobile Datenverbindung ggf. das in dem jeweiligen Internet-Tarif enthaltene ungedrosselte Datenvolumen reduziert.
- 6.6 Die Bereitstellung und Überlassung des für die Nutzung der Software erforderlichen Internetzugangs, die Verbindungen zum Internet sowie erforderliche internetfähige Endgeräte und deren Betriebssysteme sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- 6.7 Die Software ist auf die Verwendung mit dem **Google Chrome Browser** in der jeweils aktuellsten Version unter Microsoft Windows® ab **Version 7** und **Apple MacOS® ab Version 11** optimiert, welcher kostenfrei unter <https://www.google.de/chrome> heruntergeladen werden kann. Bei Nutzung eines anderen Browsers oder Betriebssystems kann die Funktionsfähigkeit der Software nicht gewährleistet werden. Es gelten die hardwareseitigen Systemanforderungen für den Betrieb von Google Chrome Browser unter <https://support.google.com/chrome/answer/95346?hl=de>
- 6.8 FCD ist berechtigt, die E-Mail-Adresse von registrierten Nutzeraccounts zum Zweck der Anmeldung des Nutzers in der Software, zur Verwaltung der Lizenzen und persönlichen Nutzereinstellungen sowie zur Zustellung von E-Mails zu verwenden, die vom Nutzer aktiv beispielsweise über die Einladungsfunktion, Aufgabenbenachrichtigungsfunktion oder Passwortvergessen-Funktion angefordert werden oder die von FCD an den Nutzer zur Versorgung mit relevanten Informationen gesendet werden. Die Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich an Auftragsverarbeiter zu vorgenannten Zwecken im Rahmen und auf Basis einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 EU-DSGVO.

§7 Mängelhaftung / Gewährleistung

- 7.1 Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität. Nicht jeder Fehler, welcher der Software zwangsläufig anhaftet, stellt einen Sachmangel dar. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Die FCD gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 7.2 Bei Mängeln kann die FCD zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der FCD durch Beseitigung des Mangels, d. h. auch durch das Aufzeigen von Möglichkeiten, welche die Auswirkungen des Mangels vermeiden, oder durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Lizenznehmer zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Bei Rechtsmängeln leistet die FCD dadurch Gewähr, dass sie dem Lizenznehmer nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- 7.3 Der Lizenznehmer wird die FCD bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die FCD umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit

gewährt. Die FCD kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die FCD kann Lösungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Lizenznehmer hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der FCD nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.

- 7.4 Die FCD kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird oder ein Fehler unzureichend/unrichtig gemeldet wird. Die Beweislast liegt beim Lizenznehmer. § 254 BGB gilt entsprechend.
- 7.5 Wenn die FCD die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Lizenznehmer nicht zumutbar ist, kann er schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach § 9 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.
- 7.6 Soweit vorstehend nicht anderes geregelt ist, wird eine weitergehende Haftung der FCD im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Mängelhaftung, wenn und soweit die Software durch den Lizenznehmer unsachgemäß behandelt wird oder in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung benutzt wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Lizenznehmer unberechtigt Änderungen der Software vornimmt.
- 7.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§8 Gewährleistungsausschluss

Die FCD gibt keine Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich, dass die Nutzung der Software sicher, zeitgerecht, unterbrechungs- oder fehlerfrei erfolgt oder in Zusammenhang mit anderer Hardware, Software, anderen Systemen oder Daten verwendet werden kann als von der FCD freigegebenen Hard- und Softwareumgebungen. Die Software die Anforderungen oder Erwartungen des Nutzers erfüllt; gespeicherte Daten durch den Lizenznehmer in der Software korrekt oder aktuell sind; andere Software oder die Server, über die die Software zur Verfügung gestellt wird, frei von Viren oder anderen schädlichen Komponenten sind. Sämtliche Bedingungen und Gewährleistungen, ob vertraglicher, konkludenter, gesetzlicher oder anderweitiger Art, einschließlich, ohne Einschränkung, konkludenter Gewährleistungen der Marktfähigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Freiheit von Schutzrechtsverletzungen, werden von der FCD ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Insoweit wird explizit auf die Haftungsbeschränkungen in § 9 verwiesen.

§9 Haftungsbeschränkung

Für Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers aus Mängelhaftung oder aus sonstigen Gründen gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

- 9.1 Die FCD haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Ansprüche aus Garantien oder dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

- 9.2 Im Übrigen haftet die FCD nur für die schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Dies umfasst insbesondere die Pflicht zur mangelfreien Leistung. Die Haftung der FCD ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.3 Im Übrigen ist die Haftung der FCD ausgeschlossen.
- 9.4 Soweit die Schadensersatzhaftung der FCD ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Der FCD bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Lizenznehmer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.
- 9.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Lizenznehmers, beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.7 Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für Hersteller von Komponenten der Software.

§10 Updates und Upgrades der Software

Die FCD kann nach freiem Ermessen dem Lizenznehmer Updates und Upgrades der Software zur Verfügung stellen und behält das Recht, Upgrades gegen Gebühr zu liefern. Vom Zeitpunkt der Installation des Updates an darf der Lizenznehmer die Vorversion nicht unabhängig hiervon nutzen, diese abtrennen und/oder auf eine andere Partei übertragen. Wenn nicht von der FCD zusammen mit einem Update oder Upgrade andere Bedingungen und Bestimmungen erhalten werden, gelten die Bedingungen und Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen weiter. Mit Erscheinen eines Updates oder Upgrades ist FCD nicht mehr zum Support der Vorversion verpflichtet.

§11 Ende der Nutzungsrechte

Wenn das Nutzungsrecht nach § 3 i. V. m. § 2 nicht entsteht oder endet, kann die FCD vom Lizenznehmer die Rückgabe der überlassenen Gegenstände oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist, verlangen.

§12 Übertragung des lizenzierten Nutzungsrechts

Die Lizenz zur Nutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von FCD und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt. Ausnahme ist

die vorgesehene Übertragung der Lizenznehmerschaft an einen von der eigenen Lizenz abgedeckten Nutzer.

§13 Geheimhaltung

- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein unbefugter Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 13.2 Der Lizenznehmer macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- 13.3 Die FCD verwendet vom Nutzer übermittelte, personenbezogene Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Kreditkarten- und Kontodaten sowie E-Mailadresse ausschließlich zu Zwecken, die für den Betrieb von FCD notwendig sind.
- 13.4 Personenbezogene Daten von Nutzern werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben, sofern die FCD nicht vom jeweiligen Nutzer dazu autorisiert oder gesetzlich dazu verpflichtet ist.
- 13.5 Lizenznehmer haben die Möglichkeit, mit der Software Inhalte für Dritte zur Verfügung zu stellen. Dritte in diesem Sinne können andere Nutzer oder Besucher aus dem Internet sein, die nicht Nutzer sind. Die FCD haftet jedoch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass unberechtigte Dritte Einsicht in Daten oder Inhalte aufgrund einer falschen Einstellung durch den Lizenznehmer oder einen Nutzer, der vom Lizenznehmer oder einem anderen Nutzer entsprechende Zugriffsrechte erhalten hat, erlangen.

§14 Verstoß gegen Lizenzbedingungen

- 14.1 Bei Verstoß gegen die Bedingungen dieser EULA oder bei begründetem Verdacht des Missbrauchs ist FCD berechtigt, einzelnen Nutzern den Zugang zur Software ohne Vorankündigung unverzüglich zu sperren und gegebenenfalls zivil- und strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus ist FCD berechtigt, den Vertrag mit dem betreffenden Lizenznehmer fristlos zu kündigen.
- 14.2 Resultiert der FCD aus dem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen ein Schaden, so kann die FCD hierzu im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Schadensersatzansprüche geltend machen.

§15 Datenschutz

- 15.1 Die Verarbeitung und Speicherung der in die Software eingegebenen Kundendaten erfolgt ausschließlich auf Servern in europäischen Rechenzentren und sind öffentlich nicht zugänglich. Die Datenübertragung zwischen den genutzten Servern von der FCD und dem jeweiligen Endgerät des Nutzers wird mittels eines signierten SSL-Zertifikats verschlüsselt.
- 15.2 Soweit es sich bei den Kundendaten um personenbezogene Daten handelt, gilt Folgendes:
- Die FCD verarbeitet Kundendaten als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne des § 62 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Art. 28 EU-DSGVO ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des Lizenznehmers und ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung und des Betriebs der Software.
 - Die FCD trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Schutz der Kundendaten. Der Lizenznehmer bleibt für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG und der EU-DSGVO, verantwortlich.
 - Die FCD bestellt für den Anwendungs- und Geltungsbereich der Software, unabhängig vom Zutreffen einer gesetzlichen Bestellungspflicht gem. §38 BDSG und Art. 37 EU-DSGVO, eine/n Datenschutzbeauftragte/n als Ansprechpartner/in für betroffene Personen zu Fragen des Datenschutzes und des Schutzes personenbezogener Daten.
- 15.3 Dem Lizenznehmer obliegt es, die Daten seiner Nutzer gemäß den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere den Vorschriften des Handels- und Steuerrechts) aufzubewahren. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Software keine Schnittstelle im Sinne der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ bereitstellt.
- 15.4 Soweit die Software mit kostenpflichtiger Nutzungslizenz genutzt wird, kann der Lizenznehmer als Auftraggeber mit der FCD bei Bedarf eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung schließen. Die Vorlage dazu wird dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt, von ihm unterschrieben und von der FCD gegengezeichnet zur beiderseitigen Archivierung.

§16 Schlussbestimmung

- 16.1 Die FCD behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen zu jedem Zeitpunkt und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Der Nutzer wird über die Änderungen der Nutzungsbedingungen rechtzeitig benachrichtigt und auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen. Widerspricht der Lizenznehmer der Geltung der neuen Nutzungsbedingungen nicht binnen sechs Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als vom Lizenznehmer akzeptiert.
- 16.2 Sollten Teile dieser Nutzungsbedingungen für ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, bleiben die übrigen Abschnitte davon unberührt und vollumfänglich verbindlich.

- 16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der FCD (Gerichtsstand ist Karlsruhe). Dasselbe gilt, wenn der Lizenznehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§17 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt und zwar auch dann, wenn wesentliche Bestimmungen betroffen sind. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch diejenige rechtlich wirksame Regelung zu ersetzen, die der vertraglich vereinbarten rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt und die Durchführbarkeit des Vertrages im Sinne des von beiden Seiten Gewollten sicherstellt.

Selbiges gilt für den Fall, dass die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages eine Regelungslücke nicht erkannt haben oder eine solche zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden oder auftreten sollte. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine schriftliche Vertragsergänzung in dem zuvor genannten Sinne vorzunehmen.

Stand: Oktober 2024